
Jens Puschke

Intervenieren bevor etwas passiert – zu Vorverlagerungstendenzen im Jugendstrafrecht

31. Jugendgerichtstag – Samstag, 18. September 2021 | 11:00-12:15 Uhr

Das Präventionsparadigma der Sicherheitsgesellschaft

- Risikoprognosen, Warnschussarrest, Absenkung des Strafmündigkeitsalters
- Zusammenhang mit einem gesamtgesellschaftlich dominierendem Konzept von Sicherheit
- Besonders im Bereich der Kriminalprävention problematisch
 - schränkt Freiheit und Rechtsstaatlichkeit ein
 - verhindert eine evidenzbasierte Kriminalpolitik
 - führt zu tiefen Eingriffen in Grundrechte, dem Verlust der begrenzenden Wirkungen des Rechts und dem Risiko von Diskriminierung
 - birgt Entgrenzungsfahr in sich

Gang der Untersuchung

- I. Überblick über die Vorverlagerungstendenzen
- II. Ziele der Vorverlagerung
- III. Kritik mit Blick auf das Jugendstrafrecht

I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Allgemeine Tendenz: Ausdehnung des Strafrechts

Spezielle Ausdehnungstendenz: Vorverlagerung

Vorfelddatbestände

Bestrafung bei Gefährdung

z.B.

§§ 316, 30 StGB

„klassisches“ Strafrecht

Bestrafung bei
Schadenseintritt

z.B.

Tod, Verletzung,
Eigentumsverlust



I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Allgemeine Tendenz: Ausdehnung des Strafrechts

Spezielle Ausdehnungstendenz: Vorverlagerung

Vorfelddatbestände

Bestrafung bei Gefährdung

z.B.

§§ 315c, 316, 30, 89a ff., 127, 129a, 176b,
202c, 263a III, 299a, b, 309 ff., 315d, 325
StGB, 29 I 1 Nr. 1 BtMG, 58 LFGB, 95, 96 AMG

„klassisches“ Strafrecht

Bestrafung bei
Schadenseintritt

z.B.

Tod, Verletzung,
Eigentumsverlust



I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Terrorismus

Vorfelddatbestände

Vorbereitung einer schweren
staatsgefährdenden Gewalttat
(§§ 89a ff. StGB)

Mitgliedschaft in terroristischer Vereinigung
(§§ 129a, b StGB)

Schaden

Terroristischer Anschlag

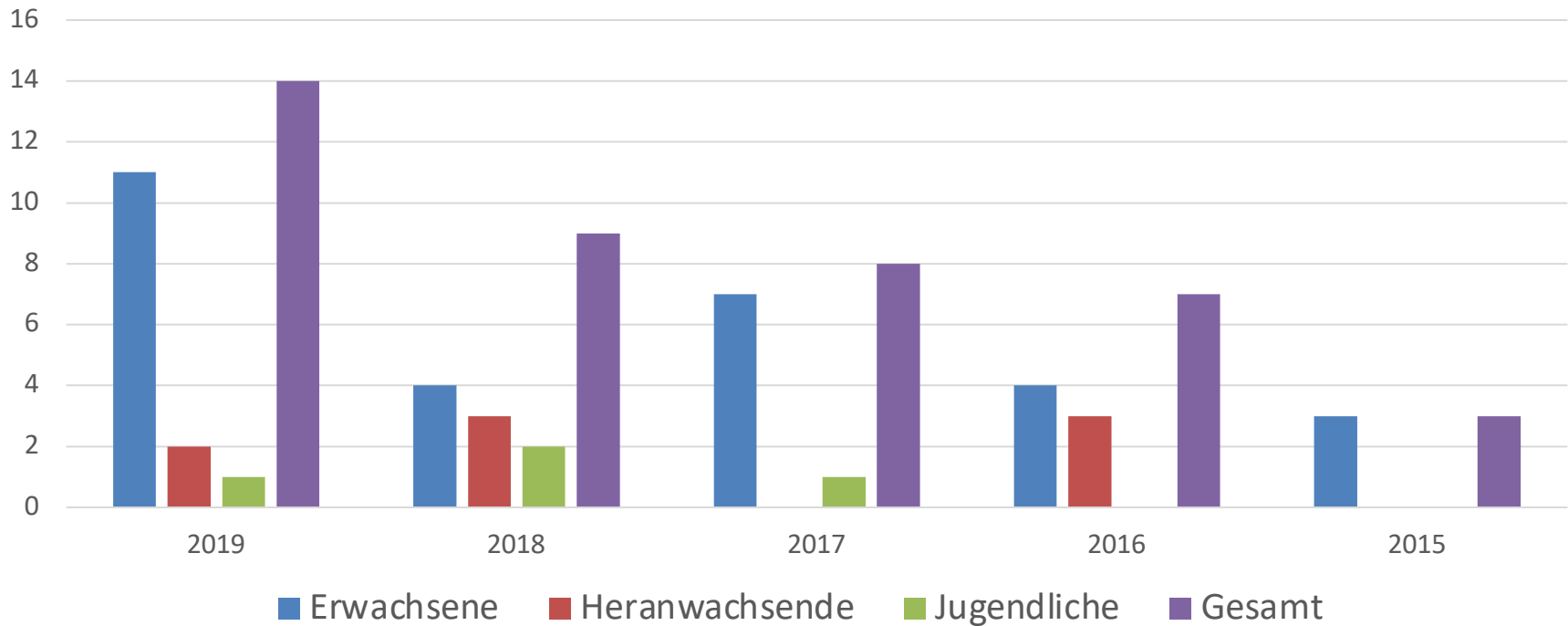


Anfälligkeit für radikale Kräfte
→ „jugendtypisch“

I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Terrorismus

Verurteiltenzahlen nach Alter: § 89a StGB
Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2015-2019



I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

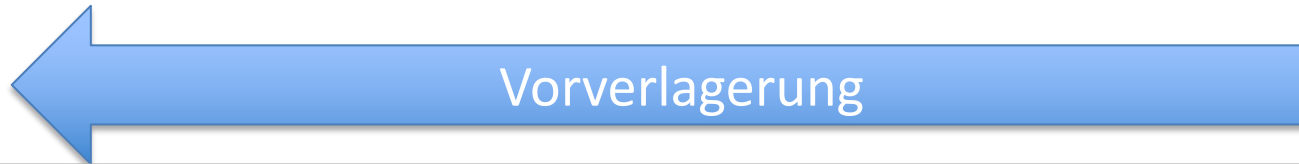
Cybercrime

Vorfelddatbestände

Ausspähen von Daten (§ 202c StGB)
Vorbereitung eines Computerbetruges
(§ 263a III StGB)
Betreiben illegaler Handelsplattformen
(§ 127 StGB)
Cybergrooming (§ 176b StGB)

Schaden

Vermögensschaden
Eindringen in
Computersysteme



Vorverlagerung

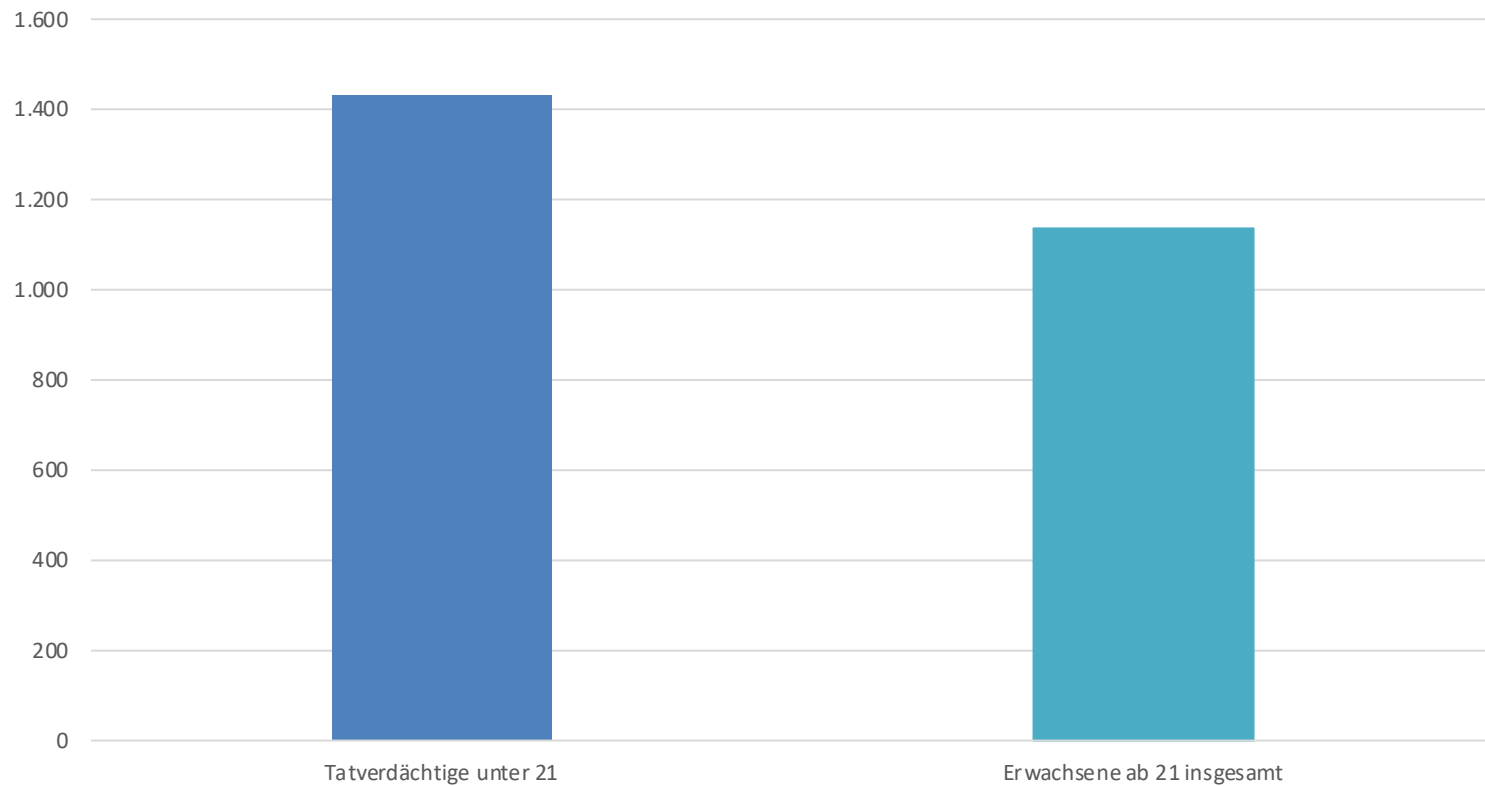
**Umgang mit Technik und neuen Kommunikationsformen
→ „jugendtypisch“**

I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Cybercrime

Tatverdächtigenzahlen: Einwirken auf Kinder, § 176 IV Nr. 3 u. 4 StGB

Quelle: PKS 2020, Schlüssel: 131400



I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Gruppenbezogene Delinquenz

Vorfelddatbestände

Versuch der Beteiligung (§ 30 StGB)

Kriminelle und terroristische Vereinigung
(§§ 129, 129a, b StGB)

Verbotene Kraftfahrzeugrennen
(§ 315d StGB)

Schaden

Gewaltausübung



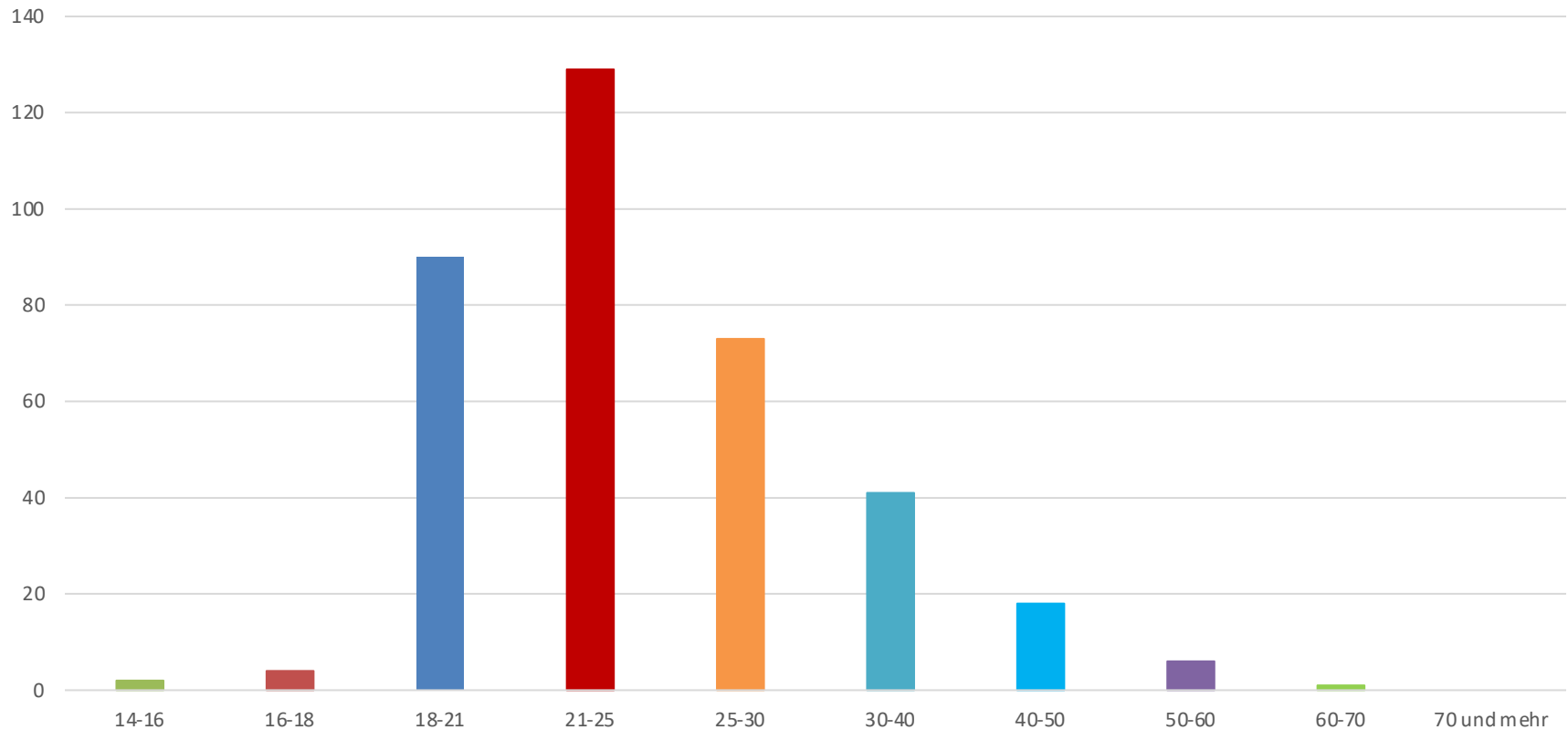
Überschwänglichkeit, Selbstüberschätzung, Agieren und Profilieren in Gruppen → „jugendtypisch“

I. Vorverlagerungstendenzen im materiellen Strafrecht

Gruppenbezogene Delinquenz

Verurteiltenzahlen nach Alter: § 315d StGB

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 2019



II. Ziele der Vorverlagerung

Intervention



II. Ziele der Vorverlagerung

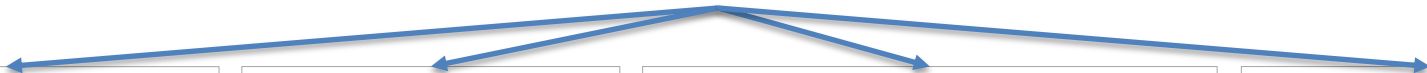
Strafrechtstheoretischer Paradigmenwechsel

General- und Spezialprävention und Herstellung von Gerechtigkeit



Psychisch vermittelte Wirkweise

- Trägt zunehmend weniger



**Wirtschafts-
strafrecht**

komplexer
werdende Kausal-
zusammenhänge

Cybercrime

Beweis-
schwierigkeiten

**Terrorismus-
strafrecht**

Normadressaten
werden nicht erreicht

**Kraftfahrzeug-
-rennen**

Vorsatzfest-
stellung

II. Ziele der Vorverlagerung

Ermittlungs- und Überwachungsmöglichkeiten

- Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen
- Polizeirechtliche Ermittlungen

Symbolpolitik und Sicherheitsgefühl

III. Kritik mit Blick auf das Jugendstrafrecht

Widerspruch von jugendstrafrechtlichem Erziehungsgedanken und Intervention durch Vorverlagerung

- Jugendstrafrecht: positive Spezialprävention durch täterorientierte Rechtsfolgen
- Interventionsstrafrecht: punktuelle Unterbrechung des Geschehensablaufs

Gefährlichkeitsprognose

- Keine zuverlässigen Prognosen über konkreten Geschehensablauf möglich
- Prognose bei jugendtypischem Verhalten weiter erschwert
- Gruppendynamischer Druck, Überschwänglichkeit, Anonymität

III. Kritik mit Blick auf das Jugendstrafrecht

Dominanz der Strafverfolgungspraxis

- Risiken für die soziale Arbeit
- Definitionsmacht verlagert sich auf Strafverfolgungsbehörden
- Stigmatisierung
- Sanktionshärte

III. Kritik mit Blick auf das Jugendstrafrecht

Perspektivenwechsel durch kriminalpolitischen Zugang

- Verengung auf das Ziel der Kriminalitätsreduktion
- Keine Verbesserung des Sicherheitsgefühls
- Verstärkung der Präventionsspirale

Fazit

- Bedenkliche Transformationsprozesse durch die Sicherheitsgesellschaft
- Früheres Eingreifen staatlicher Sozialkontrolle aufgrund vager Gefährlichkeitsprognosen
- Die Vorverlagerung des materiellen Strafrechts ist in Bereichen angekommen, die auch Jugendliche und Heranwachsende unmittelbar betreffen.
- Ein vorverlagertes Interventionsstrafrecht passt nicht in ein positiv-spezialpräventiv orientiertes Jugendstrafrecht.